

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. Dezember 2022 von der Europäischen Zentralbank gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 12. Oktober 2022 in der Rechtssache T-502/19, Francesca Corneli/EZB**

**(Rechtssache C-777/22 P)**

(2023/C 63/31)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Zentralbank (vertreten durch C. Hernández Saseta und A. Pizzolla als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt M. Lamandini)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Francesca Corneli, Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 in der Rechtssache Francesca Corneli/EZB (T-502/19, nicht veröffentlicht, EU:T:2022:627) insoweit aufzuheben, als damit die Beschlüsse der EZB vom 1. Januar 2019 und vom 29. März 2019 für nichtig erklärt werden, und zu diesem Zweck
2. die von Francesca Corneli beim Gericht erhobene Klage gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV für unzulässig zu erklären und folglich in vollem Umfang abzuweisen,
3. hilfsweise, die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der EZB festzustellen, soweit sie Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens sind, und die Sache gegebenenfalls an das Gericht zurückzuverweisen, damit es über die im angefochtenen Urteil nicht geprüften Klagegründe entscheidet, und
4. Francesca Corneli die Kosten der EZB für die beiden Rechtszüge aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung ihres Rechtsmittels trägt die Europäische Zentralbank zwei Gründe vor.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund macht die EZB geltend, dass das Gericht bei der Beurteilung der Klagebefugnis und des Rechtsschutzinteresses von Francesca Corneli mehrere Rechtsfehler begangen habe, die zum Teil auf einer Verfälschung der Tatsachen beruhen und den Anforderungen des Art. 263 Abs. 4 AEUV nicht genügen. Die EZB ist insbesondere der Ansicht, dass das Gericht

- i) die maßgeblichen Tatsachen verfälscht habe, indem es befunden habe, dass die für nichtig erklärten Beschlüsse „Rechte“ betreffen, die bei Francesca Corneli als Aktionärin von Banca Carige angeblich bestünden, in Wirklichkeit aber nicht existierten oder von diesen Beschlüssen nicht betroffen seien,
- ii) einen Rechtsfehler begangen habe, indem es den für nichtig erklärten Beschlüssen eine unmittelbare Auswirkung auf die Rechtsstellung von Francesca Corneli zugeschrieben habe, einer der mehr als 35 000 Kleinaktionäre von Banca Carige zum Zeitpunkt der Klageerhebung,
- iii) rechtsfehlerhaft befunden habe, dass Francesca Corneli von den für nichtig erklärten Beschlüssen individuell betroffen sei, da sie in einer Eigenschaft — als Aktionärin von Banca Carige — betroffen sei, die nach Auffassung des Gerichts ausschließlich sie identifiziere, und daher von den für nichtig erklärten Beschlüssen individuell betroffen sei,
- iv) rechtsfehlerhaft befunden habe, dass Francesca Corneli ein anderes Interesse an der Nichtigerklärung der für nichtig erklärten Beschlüsse als die Adressatin dieser Beschlüsse, d. h. Banca Carige, habe, da diese Schlussfolgerung nicht der ständigen Rechtsprechung entspreche, die zu den Ausnahmefällen ergangen sei, in denen das Rechtsschutzinteresse eines Aktionärs anerkannt werden könne.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund macht die EZB geltend, dass das Gericht die von der EZB für den Erlass der für nichtig erklärten Beschlüsse herangezogene Rechtsgrundlage rechtsfehlerhaft beurteilt habe, da die „erhebliche Verschlechterung eines Kreditinstituts“ als Ausdruck der in den für nichtig erklärten Beschlüssen analytisch beschriebenen schwerwiegenden Umstände eine der Voraussetzungen für den Erlass einer Sonderverwaltungsmaßnahme sei. Die EZB vertritt insbesondere die Ansicht, dass das Gericht

- i) die von den nationalen Gerichten vorgenommene Auslegung von Art. 70 der konsolidierten Fassung der Bankengesetze missachtet und somit diese Bestimmung und die Tragweite ihrer Verweisung auf Art. 69-octiesiesces Abs. 1 Buchst. b der konsolidierten Fassung der Bankengesetze rechtsfehlerhaft ausgelegt habe,
- ii) einen Rechtsfehler begangen habe, indem es das nationale Recht nicht als Ganzes berücksichtigt habe, aus dem sich ergebe, dass der italienische Gesetzgeber die Richtlinie 2014/59/EU <sup>(1)</sup> vollständig und ordnungsgemäß habe umsetzen wollen,
- iii) einen Rechtsfehler begangen habe, indem es die kontextbezogene und teleologische Auslegung der Art. 69 bis 70 der konsolidierten Fassung der Bankengesetze im Hinblick auf den Zweck der Frühinterventionsmaßnahmen einschließlich der Sonderverwaltung nicht berücksichtigt habe,
- iv) rechtsfehlerhaft befunden habe, dass die konforme Auslegung von Art. 70 der konsolidierten Fassung der Bankengesetze im Hinblick auf Art. 29 der Richtlinie 2014/59/EU eine Auslegung *contra legem* der italienischen Regelung darstelle.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 73, S. 190).

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. Dezember 2022 von LE gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer)  
vom 26. Oktober 2022 in der Rechtssache T-475/20, LE/Kommission**

**(Rechtssache C-781/22 P)**

(2023/C 63/32)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* LE (vertreten durch Rechtsanwalt M. Straus)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts über den Antrag auf Nichtigklärung des Beschlusses K(20)3988 endg. oder eine andere Entscheidung über den Rechtsstreit in Bezug auf diesen Beschluss aufzuheben,
  - die Sache zur weiteren Entscheidung über die von LE auch im Namen der mit ihr verbundenen Parteien erhobenen Klagegründe und Einreden gegen und in Bezug auf den angefochtenen Beschluss an das Gericht zurückzuverweisen,
- hilfsweise,

- vor der Entscheidung zu den Hauptanträgen über die Anhörung von Zeugen oder die Vorlage von Beweisen zu entscheiden oder ein Zwischenurteil zu erlassen,
- das Urteil des Gerichts über den Antrag auf Nichtigklärung des Beschlusses K(20)3988 endg. oder eine andere Entscheidung über den Rechtsstreit in Bezug auf diesen Beschluss aufzuheben und, wenn dies vom Gerichtshof so festgestellt und entschieden wird, die Sache zur weiteren Entscheidung über die Klagegründe und Einreden gegen und in Bezug auf den angefochtenen Beschluss an das Gericht zurückzuverweisen,